

Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pfofeld (KostenS - KS)

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. S. 150) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 Gesetz über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Gemeinde Pfofeld folgende Kostensatzung:

§ 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Pfofeld erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, den 24.05.2013



W. Renner
1. Bürgermeister

